

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Königsmoos

Die Gemeinde Königsmoos erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des § 126 des Baugesetzbuches folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Königsmoos vom 18.12.1978.

§ 1 Änderung

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummern nach Erteilung der Hausnummer selbst zu anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königsmoos, den 16.01.2024

gez. Seißler

Seißler, 1. Bürgermeister